gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Schleiföl KCXS

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

technisches Merkblatt beachten

Produktkategorie PC-TEC-11 Lubricants, greases, release

agents

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Produkts KEMPER KONTAKT Gert Kemper GmbH

Straße Siegersbusch 45 A

Postleitzahl/Ort 42327 Wuppertal

Land Deutschland

Telefon +49 0202 786 07 0

E-Mail kontakt@kemperkontakt.de

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: <a href="https://www.kemperkontakt.de">www.kemperkontakt.de</a> Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Webseite www.kemperkontakt.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst International (all languages, all informations,

all time 24 h / 365 d):

GBK Gefahrgutbüro GmbH

+49 61 32 84 46 3

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr
- Piktogramme

GHS07, GHS08



- Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

- Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus

Öl

### 2.3 Sonstige Gefahren

Anmerkungen

Seite 2 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Verwendete Methoden zur Bewertung der Information zum Zwecke der Einstufung:

-Berechnungsmethode.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Anm.
Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	CAS-Nr. 72623-86-0	75 - < 90	Asp. Tox. 1 / H304	GHS-HC L(b)
near die das of	EG-Nr. 276-737-9			
	Index-Nr. 649-482-00-X			

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Anm.
	REACH RegNr. 01-2119474878-16			
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10- isoalkylphenyl) phosphoro- thioat	CAS-Nr. 126019-82-7	1-<5	Aquatic Chronic 2 / H411	GHS-HC
thioat	EG-Nr. 406-940-1			
	Index-Nr. 015-171-00-7			
	REACH RegNr. 01-2119930067-42			
Polyethoxyoleyletherphos- phat	CAS-Nr. 39464-69-2	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400	
	EG-Nr. 609-690-3		Aquatic Chronic 3 / H412	
2,6-Di-tertButyl-para-kresol	CAS-Nr. 128-37-0	0,1 - < 1	Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	
	EG-Nr. 204-881-4			
	REACH RegNr. 01-2119555270-46			
4-Nonylphenol, verzweigt	CAS-Nr. 84852-15-3	< 0,1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Repr. 2 / H361fd	GHS-HC
	EG-Nr. 284-325-5		Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	
	Index-Nr. 601-053-00-8			
	REACH RegNr. 01-2119510715 01-2119510715-45-xxxx			

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)
L(b): Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
4-Nonylphenol, verzweigt	-	M-Faktor (akut) = 10 M-Faktor (chronisch) = 10	1.412 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen Wiederbelebung durchführen.

#### **Nach Inhalation**

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Seite 4 von 26

Sparkasse Schwelm -Sprockhövel

BIC: WELADED1SLM

IBAN: DE59 4545 1555 0000 0524 64

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Folgende Symptome können auftreten: Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Unwohlsein. Schwindel. Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschpulver, Sand, Schaum, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl, Wasser, Wasser im Überschuss, Sprühwasser

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Phosphoroxide (PxOy), Stickoxide (NOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vorgeschriebene persönliche

Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Bei Einwirkungen von Dämpfen,

Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Ungeeignetes Material:. IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk. NR: Naturkautschuk, Latex. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk.

Tel.: +49-202-78607-0

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de

Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung

Seite 5 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z.B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten

Bereichen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes

Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur

(Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit Haut,

Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen. Atemschutz ist erforderlich

bei:. Ungenügender Absaugung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in

gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach

Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor

dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße,

die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind

gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de

Tel.: +49-202-78607-0

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Seite 7 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

minimale Lagerungstemperatur: 5 °C - Lagertemperatur

maximale Lagerungstemperatur: 40 °C

Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter: 0 °C

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen

Vor Hitze schützen

- Maximale Lagerdauer 24 Monat(e), technisches Merkblatt beachten

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510 LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### Zu überwachende Parameter 8.1

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	2,6-Di-tert-butyl-p- kresol	128-37-0	AGW		10		40			i, va, Y	TRGS 900
DE	Butylhydroxytolu- ol (BHT)	128-37-0	MAK		10		40			i, va	DFG

#### Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

als Dämpfe und Aerosole va

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes

(BGW) nicht befürchtet zu werden

I	Biologis	che Grenzwerte					
	Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
Ī	DE	butyliertes Hydroxytoluol (BHT)	Butylhydroxytoluol-Säure	hydr	BAT (BAR)	7 μg/l	DFG

#### Hinweis

Hydrolyse hydr

Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer			
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7	DNEL	11,8 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7	DNEL	33,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
2,6-Di-tertButyl-pa-	128-37-0	DNEL	1,76 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu-	chronisch - systemi-			

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer			
ra-kresol					strie)	sche Wirkungen			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	DNEL.	0,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	DNEL.	0,5 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	DNEL.	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	DNEL.	7,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	DNEL.	15 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - systemische Wirkungen			

Relevante PNEC v	Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer			
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7	PNEC	0,1 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)			
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7	PNEC	0,01 <sup>mg</sup> /kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)			
O,O,O-Tris(2(oder 4)- C9-10-isoalkylphenyl) phosphorothioat	126019-82-7	PNEC	20 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,199 <sup>µg</sup> / <sub>1</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,02 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,017 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,458 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,046 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)			
2,6-Di-tertButyl-pa- ra-kresol	128-37-0	PNEC	0,054 mg/kg	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	0,61 P9/ <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	0,57 P9/ <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	9,5 mg/ <sub>1</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	4,62 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)			
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	1,23 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)			

Tel.: +49-202-78607-0 Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer		
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	PNEC	2,3 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)		

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Durchdringungszeit (maximale Tragezeit). 4 h. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Dicke des Handschuhmaterials. 0,12

mm. Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Ungeeignetes Material:. Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141). Typ: A (gegen organische Gase

und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun). P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe:

Weiß).

Seite 10 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

### 8.2.4 Allgemeine Sicherheitshinweise

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellbraun
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	160 °C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	10,7 <sup>mm²</sup> / <sub>s</sub> bei 40 °C
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

#### Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

### Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	0,84 <sup>9</sup> / <sub>cm³</sub> bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und

Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Seite 13 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Einatmen sein.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen					
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE					
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3	oral	1.412 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1 Toxizität

Seite 14 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend

(Deutschland)

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer		
Schmieröle (Erdöl), C15- 30-, mit Wasserstoff be- handelte neutrale aus Öl	72623-86-0	LL50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Fisch	96 h		
Schmieröle (Erdöl), C15- 30-, mit Wasserstoff be- handelte neutrale aus Öl	72623-86-0	EL50	>10.000 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	24 h		
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9- 10-isoalkylphenyl) phos- phorothioat	126019-82-7	LC50	>25 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Fisch	96 h		
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9- 10-isoalkylphenyl) phos- phorothioat	126019-82-7	ErC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Alge	72 h		
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9- 10-isoalkylphenyl) phos- phorothioat	126019-82-7	EC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Alge	72 h		
Polyethoxyoleylether- phosphat	39464-69-2	LC50	≤1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	(wichtigste) Raubfische	96 h		
2,6-Di-tertButyl-para- kresol	128-37-0	LC50	>0,57 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h		
2,6-Di-tertButyl-para- kresol	128-37-0	EC50	0,48 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h		
2,6-Di-tertButyl-para- kresol	128-37-0	ErC50	>0,4 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Alge	72 h		
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	LC50	0,05 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h		
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	EC50	109 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	Fisch	96 h		

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer	
2,6-Di-tertButyl-para- kresol	128-37-0	EC50	0,096 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d	
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	LC50	>66,7 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	28 d	
4-Nonylphenol, ver- zweigt	84852-15-3	EC50	27,7 <sup>µg</sup> / <sub>I</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	28 d	

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen						
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
0,0,0- Tris(2(oder 4)-C9- 10-isoalkylphe- nyl) phosphoro- thioat	126019-82-7	Kohlendioxidbil- dung	2 %	28 d		ECHA
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3	Kohlendioxidbil- dung	48,2 %	35 d		ECHA

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen					
Stoffname	Stoffname CAS-Nr. BCF Log KOW BSB5/CSB				
2,6-Di-tertButyl-para-kresol	128-37-0		5,1		
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3		5,4 (pH-Wert: 5,7, 23 °C)		

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/

Tel.: +49-202-78607-0

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de

Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Der Abfall ist bis zu einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem

Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV. Abfallschlüssel Produkt. 130208\*. Abfallschlüssel Verpackung. 150110\*.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von

den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

#### - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -

Zusätzliche Angaben

Seite 17 von 26

Tel.: +49-202-78607-0
Mail: kontakt@kemperkontakt.de
Internet: www.kemperkontakt.de
Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für

den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)						
Stoffname	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.		
rhenus CXS	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3	3		
4-Nonylphenol, verzweigt	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75		
4-Nonylphenol, verzweigt	Nonylphenol		R46	46a		

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen;

b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";

c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Tel.: +49-202-78607-0

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die sol-

che Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B

eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C,
als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe
der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

ij) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im
Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentra-tion vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.

2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches "für Tätowierungszwecke" das Injizieren oder

Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

A. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstu-

fung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des

Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde. 7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

a.) die Angabe "Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up"; b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge; c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge-

måß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.", wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentra-

tionsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält; f) den Hinweis 'Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Tel.: +49-202-78607-0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0 Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### Legende

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

 Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC -Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)					
Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen		
4-Nonylphenol, branched and linear		Kandidatenliste	EDP (57f-env) rem-44		

#### Legende

EDP (57f-env) Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme (Artikel 57(f) - Umwelt)

Kandidatenliste Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen

Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette von 9 kovalent gebundenen C-Atomen in Position 4 zu Phe-

nol, inklusive UVCB- und wohldefinierten Stoffen, individuellen Isomeren oder einer Kombination davon

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen- dung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

#### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	< 3 %
------------	-------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

Tel.: +49-202-78607-0

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de

Seite 20 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

kein Bestandteil ist gelistet

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
2,6-Di-tertButyl-para-kresol		a)	
O,O,O-Tris(2(oder 4)-C9-10-isoalkylphenyl) phos- phorothioat		a)	
4-Nonylphenol, verzweigt	25154-52-3	b)	HAZ (5)
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3	c)	
4-Nonylphenol, verzweigt		a)	

#### <u>Legende</u>

a)

 Nonylphenol (CAS 25154-52-3, EU 246-672-0) einschließlich der Isomere 4-Nonylphenol (CAS 104-40-5, EU 203-199-4) und 4-Nonylphenol (verzweigt) (CAS 84852-15-3, EU 284-325-5)

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

b) Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik

c) Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe

HAZ Als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("PIC-Verfahren", von "prior informed consent") unterliegen.

Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie / Unterkate- gorie	Beschränkung der Ver- wendung
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3	i(1) i(2)	sr sr
4-Nonylphenol, verzweigt	84852-15-3	i	sr

#### Legende

i Kategorie: i - Industriechemikalie

i(1) Unterkategorie: i(1) - Industriechemikalie zur Verwendung durch Fachleute

#### Legende

i(2) Unterkategorie: i(2) - Industriechemikalie zur Verwendung durch die Öffentlichkeit

sr Beschränkung der Verwendung: strenge Beschränkungen (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß den Unionsvorschriften

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Tel.: +49-202-78607-0

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Seite 21 von 26

Sparkasse Schwelm -Sprockhövel

IBAN: DE59 4545 1555 0000 0524 64 BIC: WELADED1SLM

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m3 darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet oder sind von der Listung ausgenommen
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AIIC CICR

Australian Inventory of Industrial Chemicals Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS) Domestic Substances List (DSL)

CSCL-ENCS DSL

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances IECSC

INSQ

ISHA-ENCS

KECI NZIoC

Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
Korea Existing Chemicals Inventory
New Zealand Inventory of Chemicals
Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH registrierte Stoffe PICCS

REACH Reg.

Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA Toxic Substance Control Act

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de

Internet: www.kemperkontakt.de

Steuer-Nr.: 132/5931/0406

Seite 22 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

### Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prü heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung Güter mit Seeschiffen)	

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie- rungs-Code	
KZW	Kurzzeitwert	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
Mow	Momentanwert	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnu für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend	
Skin Irrit.	Hautreizend	
SMW	Schichtmittelwert	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Seite 24 von 26

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 16.6 Zusätzliche Angaben

#### Verordnungen über Schwermetalle

Auf der Grundlage unserer Kenntnisse über die Rohstoffe und Prozesse dieses Produkts haben wir die Einhaltung der EU-Richtlinien über Verpackungsabfälle (94/62/EWG), Altfahrzeuge (2000/53/EWG) und die Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS) (2011/65/EU und 2015/863/EU) überprüft. Wenn es nicht absichtlich während des Produktionsprozesses zugesetzt wird, ist es weder als Reaktionsnebenprodukt bekannt, noch ist es im Endprodukt in mehr als nur Spuren vorhanden oder zu erwarten.

#### Konfliktmineralien

Dieses Produkt enthält keine Konfliktmineralien und es werden keine Konfliktmineralien für die Herstellung dieses Produkts oder in einem anderen Fall verwendet.

# (EU) 2019/1021 Persistente organische Schadstoffe (POP) und (EU) 1005/2009 Ozon abbauendeStoffe

Im Produktionsprozess werden keine POP- oder ozonabbauenden Stoffe absichtlich zugesetzt, und es ist auch nicht bekannt, dass verarbeitete Rohstoffe POP- oder ozonabbauende Stoffe enthalten.

### (EU) 1169/2011 Allergens und 2001/18/EC GMO

Basierend auf unserem Wissen über die Rohstoffe und Prozesse dieses Produkts sind Allergene gemäß (EU) 1169/2011 und genetisch veränderte Organismen (GVO) in diesem Produkt nicht oder in Mengen unterhalb der Nachweisgrenze der derzeit verfügbaren Messmethoden enthalten. PFAS, PFOA und weitere fluorierte Substanzen.

Dieses Produkt enthält keine absichtlich zugesetzten fluorierten Stoffe wie insbesondere PFAS oder PFOA.

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.kemperkontakt.de.

Seite 25 von 26

Tel.: +49-202-78607-0
Mail: kontakt@kemperkontakt.de
Internet: www.kemperkontakt.de
Steuer-Nr.: 132/5931/0406

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Schleiföl KCXS



Nummer der Fassung: GHS 5.0

Datum der Überarbeitung: 16.10.2025

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Tel.: +49-202-78607-0

Mail: kontakt@kemperkontakt.de Internet: www.kemperkontakt.de Steuer-Nr.: 132/5931/0406